

Einwohnergemeinde Spiringen



Tarifordnung zum Friedhofreglement

TARIFORDNUNG

zum Friedhofreglement

1. BESTATTUNGSKOSTEN

1.1 Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Spiringen

Erdbestattung	Fr.	4'000.—
Urnenbestattung	Fr.	800.—
Urnenbeisetzung (in bestehendes Erdbestattungs- oder Urnengrab)	Fr.	1'000.—
Gemeinschaftsgrab	Fr.	2'500.—

Die Kosten für das Namensschild beim Gemeinschaftsgrab übernimmt die Einwohnergemeinde Spiringen.

2. GRABESRUHE

Die Grabesruhe von 20 Jahren ist für Personen mit, wie aber auch ohne gesetzlichen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Spiringen unentgeltlich.

3. BENÜTZUNG TOTENKAPELLE

Die Benützungsgebühr der Totenkapelle beträgt pro Tag Fr. 80.--

4. SARG- UND URNENTRÄGER

Erdbestattung	Fr.	300.--
Urnenbestattung	Fr.	75.--

5. KREMATIONSKOSTEN und Transportkosten INKL. URNE

Die Kremations- und Transportkosten inkl. der Urne gehen zu Lasten der Angehörigen bzw. der zuständigen Nachlassverwaltung.

6. Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Spiringen

6.1 Bestattungen von Personen welche keinen gesetzlichen Wohnsitz in Spiringen begründen, unterliegen der Bewilligungspflicht des Gemeinderates Spiringen. Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Eltern, Geschwister oder Kinder in Spiringen wohnhaft sind.
- Besondere Beziehungen zur Pfarrei oder zur politischen Gemeinde Spiringen bestehen.
- Die Person während mindestens 15 Jahren ihren gesetzlichen Wohnsitz in Spiringen hatte.

6.2 Bei Bestattungen von Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Spiringen wird zur ordentlichen Gebühr ein Zuschlag von 50% verrechnet.

7. AUSNAHMEREGLUNGEN

7.1 Alters- und Pflegeheimbewohner/innen

Personen, die infolge Wegzugs in ein Alters- und Pflegeheim ihren gesetzlichen Wohnsitz in Spiringen aufgaben und in Spiringen beerdigt werden möchten, werden Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Spiringen gleichgestellt.

7.2 Geistlichkeit

Für die Bestattung geistlicher Herren ist der Kirchenrat zuständig. Die Grabrechte in der Friedhofhalle sind unentgeltlich. Der Unterhalt der Priestergräber obliegt der Kirchenverwaltung (vgl. Artikel 21 Friedhofreglement).

7.3 Grabrechte

Grabrechte werden keine verkauft, bzw. nicht mehr erneuert. Bestehende käuflich erworbene Grabrechte behalten jedoch während der Laufzeit ihr Recht auf Reservierung des Grabplatzes, auf Beerdigung und Grabesruhe.

8. INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Tarifordnung tritt am 01. Juni 2015 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Büeler Esther

Walker Jessica